

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeits- und bestimmten Aufenthaltsangelegenheiten

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Staatsangehörigkeitsbehörde, Einbürgerungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Migrationsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2

Die Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln sowie deren elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen auch durch die Meldebehörde.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 22. April 2008 (Brem.ABl. S. 269) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines:

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Stadtamtes eingeleitet. Er hat den Senator für Inneres unter anderem gebeten, die Änderungen von Zuständigkeitsregelungen vorzubereiten.

Die bisher von Abteilung 6 des Stadtamtes wahrgenommenen Aufgaben nach dem Aufenthalts- und dem Staatsangehörigkeitsgesetz sollen auf ein neu zu gründendes Migrationsamt übertragen werden, die Möglichkeit der Übertragung von Anschriftenänderungen auf elektronische Aufenthaltstitel durch die Bürgerservicecenter soll beibehalten werden.

Für die Übertragung der Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf das Migrationsamt ist eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen erforderlich.

Eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen ist auch erforderlich für die weiterhin bestehende Zuständigkeit der Bürgerservicecenter für die Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln. Nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes können für diese Aufgabe durch Landesrecht neben der Zuständigkeit der Ausländerbehörden andere Behörden bestimmte werden.

Die Zuständigkeitsbestimmung der Bürgerservicecenter erfolgt durch Bestimmung der Meldebehörde als zuständige Behörde: Die Bürgerservicecenter sind organisatorisch Teil des Stadtamtes; für die Stadtgemeinde Bremen ist das Stadtamt Meldebehörde nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 135).

Die Zuständigkeiten des Magistrats der Stadt Bremerhaven für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven bleiben bestehen.

Die bisherige Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz ist aufzuheben.

Im Einzelnen:

Zu § 1

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz wird für die Stadtgemeinde Bremen auf das Migrationsamt übertragen, die Zuständigkeit für die Stadtgemeinde Bremerhaven ändert sich nicht.

Da das Staatsangehörigkeitsgesetz verschiedene Behördenbezeichnungen („Staatsangehörigkeitsbehörde“, „Einbürgerungsbehörde“ und „zuständige Behörde“) für einzelne Angelegenheiten im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts verwendet, sind diese Bezeichnungen zur eindeutigen Übertragung von Aufgaben des Migrationsamts zu verwenden.

Zu § 2

Die Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln sowie deren elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen in Zuständigkeit des Migrationsamt; durch die Bestimmung der Meldebehörde als zuständige Behörde kann diese Aufgabe auch durch die Bürgerservicecenter wahrgenommen werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten der Zuständigkeitsbestimmungen.

Absatz 2 regelt das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Zuständigkeitsbestimmung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.